

87. Inwieweit können sich Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die mit dem Vorstände der Gesellschaft einen Kaufvertrag abgeschlossen haben, auf die Vorschrift des § 235 Abs. 2 HGB. berufen, nach der Dritten gegenüber eine Beschränkung der Vertragsbefugnis des Vorstandes unwirksam ist?

HGB. § 235.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1910 i. S. A.-G. f. I. F. (Bekl.)  
w. H. (Kl.). Rep. II. 603/09.

I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, den Direktor Sch., kaufte von der klagenden Firma, deren

Inhaber der Kaufmann C. S. ist, Hautgelatine zum Gesamtpreise von 34500 *M* zur sukzessiven Abnahme innerhalb eines Jahres. Da die Beklagte nur einen geringen Teil der Ware bezog, klagte die Klägerin auf Abnahme eines weiteren Postens und Zahlung des Kaufpreises dafür. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Der Inhaber der klagenden Handlung ist Mitbegründer und Mitglied des Aufsichtsrats der verklagten Aktiengesellschaft. Nach § 11 des Gründungsvertrages bedarf ihr Vorstand zum Abschluß von Lieferungsverträgen, durch welche über den Bedarf von 6 Monaten hinausgehende Verpflichtungen eingegangen werden, oder welche den Betrag von 10000 *M* übersteigen, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese ist bei dem Vertragsabschlusse des Direktors Sch. mit dem Inhaber der klagenden Handlung nicht eingeholt worden. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Auf die von der Beklagten eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter stellt fest, daß nach den Beschränkungen, die in § 11 des Gesellschaftsvertrages der verklagten Gesellschaft für die Vertretungsbefugnis ihres Vorstandes aufgestellt sind, der Vorstand zu dem Abschlusse des Vertrages mit der Klägerin der unstreitig nicht erfolgten Zustimmung des Aufsichtsrats der Beklagten bedurft habe. Der Berufungsrichter nimmt aber an, daß diese Beschränkungen nach § 235 BGB. Dritten gegenüber unwirksam seien, und daß der Inhaber der klagenden Firma, wiewohl er zu den Gründern der verklagten Gesellschaft gehört hat und Mitglied ihres Aufsichtsrats ist, in Ansehung des Abschlusses des streitigen Vertrages ein Dritter im Sinne des § 235 sei, weshalb es auch unerheblich sei, ob der Inhaber der klagenden Firma die Beschränkungen des Vorstandes in der Vertretungsbefugnis gekannt habe oder habe kennen müssen. Ferner erkennt der Berufungsrichter an, daß die Klägerin sich auf den Vertrag dann nicht würde berufen können, wenn ein Fall der Kollusion vorläge, wenn also der Abschluß des Vertrages darauf beruhen würde, daß der Vorstand der Beklagten und die Klägerin die nach außen unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstandes dazu mißbraucht hätten, um zum Nutzen der Klägerin

einen der Beklagten ungünstigen Vertrag abzuschließen; der Berufsrichter vermißt aber den Beweis für die in dieser Beziehung von der Beklagten aufgestellten Behauptungen. Auf Grund dessen ist derselbe zu der Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag gelangt.

Die Beklagte greift das Berufungsurteil als auf Rechtsirrtum beruhend (unter Hinweis auf die Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 335/336) mit folgender Ausführung an: der Inhaber der klagenden Handlung sei als Aufsichtsrat der verklagten Gesellschaft selbst verpflichtet gewesen, die Befolgung der Vorschrift des § 11 des Gesellschaftsvertrages zu kontrollieren; diese ihm gegenüber der Gesellschaft obliegende Pflicht habe er gröblich verletzt, als er das Geschäft mit dem (früheren) Vorstand der Beklagten, Direktor Sch., abschloß, ohne diesen zu veranlassen, die Prüfung der Notwendigkeit des schwer wiegenden Vertragsabschlusses im Aufsichtsrat zu veranlassen. Es stehe der Klägerin die *exceptio doli* entgegen, und zwar um so mehr, als nach den Bekundungen des Zeugen G., dessen Glaubwürdigkeit der Berufsrichter nicht verneint habe, dieser vorher den Inhaber der klägerischen Firma davon unterrichtet gehabt habe, daß infolge eines früheren Abschlusses mit einer anderen Firma die Beklagte auf lange Zeit (für mehr als ein Jahr) ihren Bedarf an Gelatine schon gedeckt gehabt habe, und als ferner das Geschäft, wie in den Instanzen unter Beweis gestellt sei, die Interessen der verklagten Gesellschaft verletzt habe und vom Aufsichtsrat nicht genehmigt sein würde. Diese Ausführungen sind bei der Lage der Sache beachtlich.

Es ist dem Berufsrichter darin allerdings beizustimmen, daß ein Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft, das mit dem Vorstande der Gesellschaft einen Kaufvertrag über Waren abschließt, an sich Dritter im Sinne des § 235 HGB. ist; jeder, dem gegenüber der Vorstand der Gesellschaft diese in Geschäften der bezeichneten Art vertritt, ist Dritter im Sinne des Gesetzes (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 S. 140/141). Es ist auch unbestrittenen Rechts, daß die Rechtsverbindlichkeit eines vom Vorstand mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages nicht dadurch in Frage gestellt wird, daß dem Dritten die Beschränkung, welche der Vorstand der Gesellschaft gegenüber hätte einhalten sollen, bekannt war; und die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Vertrages mag auch

um deswillen noch nicht zu bezweifeln sein, weil der Dritte Mitbegründer und Aufsichtsrat der betreffenden Gesellschaft ist und in dieser seiner Eigenschaft die Beschränkung des Vorstandes in der Vertragsbefugnis gekannt hat. Hier gehen aber die von der Beklagten zu ihrer Verteidigung geltend gemachten Tatsachen weiter. Die Beklagte hat behauptet, der Inhaber der klagenden Handlung habe bei dem in Frage stehenden Vertragsabschluß die ihm als Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten obliegenden Pflichten, auch durch den Abschluß ohne Zustimmung des Aufsichtsrats, gröblich verletzt, und er habe sich als Aufsichtsratsmitglied sagen müssen, daß der (enorme) Abschluß mit ihm neben dem früheren Abschluß mit einer anderen Firma nicht im Interesse der noch jungen Gesellschaft gelegen habe. Die Beklagte hat nach ihrem gesamten Vorbringen auch geltend gemacht, der Vertrag sei für sie schadenbringend; sie werde geschädigt, wenn sie den Vertrag durch Abnahme der großen, von ihr nicht gebrauchten Warenmenge erfüllen müsse. Ist es aber wahr, daß der Inhaber der klagenden Handlung mit dem Abschluß des Vertrages die ihm als Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten obliegenden Verpflichtungen verletzte, und daß der Beklagten aus dieser Verletzung Schaden entstanden ist, oder, wenn sie den Vertrag erfüllen müßte, Schaden entstehen würde, so liegen die Voraussetzungen des § 249 Satz 2 BGB. vor. Der Inhaber der klägerischen Handlung wäre — einerlei, ob er mit dem Vorstände der Beklagten (Direktor Sch.) kolludiert hat oder nicht — der Beklagten für ihren Schaden haftbar. Daraus ergibt sich vor allem aber auch, daß er der Beklagten gegenüber einen Anspruch aus dem Vertrage nicht geltend machen könnte (§ 249 BGB.; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 356/357); er würde dolos handeln, wenn er Erfüllung des Vertrages forderte, während er selbst der Beklagten den ihr durch die Erfüllung entstehenden Schaden ersetzen müßte. Das hat der Berufungsrichter verkannt.

Demgemäß war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .